



JUGENDORDNUNG DER KANU-JUGEND DES KANU-CLUB-FULDA e.V.

§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Kanu-Club-Fulda e.V., im weiteren Verein genannt. Alle Jugendlichen/ Erwachsene ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und alle in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter, stellen die Kanu-Jugend des Vereins dar. Sie gehört der Hessischen Kanu-Jugend an.

§ 2 AUFGABEN

(1) Die Kanu-Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Vereinssatzung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

(2) Aufgabendifferenzierung:

1. Förderung des Kanusports als Teil der Jugendarbeit;
2. die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und ihren Jugendgruppen zu fördern und zu unterstützen;
3. die Durchführung von kanusportlichen Veranstaltungen;
4. die Entwicklung neuer Formen des Sports und zeitgemäßer Freizeitgestaltung.

§ 3 ORGANE

Die Organe der Kanu-Jugend des Vereins sind:

1. Jugendversammlung,
2. Jugendausschuss.

§ 4 JUGENDVERSAMMLUNG

(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Kanu-Jugend des Vereins. Sie besteht aus dem Jugendausschuss und den Jugendlichen des Vereins nach § 1.

(2) Die Jugendversammlung legt die Richtlinien der Jugendarbeit fest, entsprechend der Zielsetzung in § 2.

(3) Die Jugendversammlung wählt:

1. den/die Jugendwart/in (in geraden Jahren) und den/die Stellvertreter/in (ungeraden Jahren) das Amt des Jugendwarts für die Amtsdauer von 2 Jahren (vergleiche Satzung §14 (4)), sofern er/sie unter 18 Jahre ist, muss ein Elternteil seine Zustimmung geben und ein Erwachsener muss bei Jugendveranstaltungen anwesend sein.
2. den Jugendsprecher/in (der zum Zeitpunkt seiner Wahl unter 18. Jahre sein muss!), für die Amtsdauer von einem Jahr.



KANU-CLUB-FULDA
Mitglied im Deutschen Kanu-Verband



- (4) Bei allen Beschlüssen (Anträgen, Wahlen, Verabschiedungen usw.) gilt die einfache Mehrheit.
- (5) Stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme die anwesenden Jugendlichen/ Erwachsene (Alter 7-27 Jahre) des Vereins sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.
- (6) Die Jugendversammlung findet jedes Jahr statt, mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (7) Eine außerordentliche Jugendversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Jugendlichen erfolgen.

§ 5 JUGENDAUSSCHUSS

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem/der Jugendwart/in, dem der/die Stellvertreter/in des Jugendwarts und dem/der Jugendsprecher/in.
- (2) Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Satzung (§ 18)

§ 6 ÄNDERUNGEN

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Jugendversammlung und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.